

RS Vwgh 1993/12/21 93/08/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §10;
AVG 1977 §38;
AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Die Berufungsausführungen des Berufungswerbers, der Vorwurf der bei Behörde, er habe sich ohne wichtigen Grund geweigert, an der Arbeitsmarktausbildung Renovierungsprojekt teilzunehmen, ist "nicht richtig", stellt iVm dem Antrag, die Notstandshilfe auszuzahlen, eine noch ausreichende Begründung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080167.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at